

## Vorauszahlungsvertrag - Muster (pre-paid-Vertrag)

Kaufvertrag Nr. ....

abgeschlossen am ..... in .....

zwischen Vertragsparteien:

### **Verkäufer:**

Staatskasse – Staatsforstbetrieb „Lasy Państwowe”

nachfolgend „Verkäufer” genannt

vertreten durch .....

..... mit Sitz in .....

und

### **Käufer:**

..... (Handelsname)

mit Sitz in ..... eingetragen in ..... unter Nummer

....., Steuernummer ....., Gewerbeanmeldungsnummer .....

nachfolgend „Käufer” genannt

vertreten durch:

1. ....

2. ....

[Achtung: Vertretung gemäß den Registrierungsunterlagen angeben]

[im Falle der natürlichen Personen]

.....[Vor- und Nachname], wohnhaft in .....

Wirtschaftstätigkeit unter dem Firmennamen treibend .....

in .....

Adresse .....

Steuernummer ....., Gewerbeanmeldungsnummer ....., Erfassungsnummer:

.....

nachfolgend „Käufer” genannt

**gemeinsam „Vertragsparteien” genannt**

### **§ 1**

#### **[Vertragsabschluss und Vertragsausführung]**

1. Der Vertrag (nachfolgend als „**Vertrag**”) wird auf der Grundlage der Ergebnisse der am 10. Februar 2015 in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra durchgeführten 3. Wertholzsubmission

abgeschlossen. Die Wertholzsubmission ist gemäß § 3 Pkt. 1e der Verordnung Nr. 59 des Generaldirektors der Staatsforste vom 13. Oktober 2014 über den Holzverkauf durch das Staatsforstbetrieb „Lasy Państwowe“ (Zeichen: GM-900-7/14) durchgeführt worden.

2. Die mit der Realisierung des Vertrags verbundene Tätigkeiten führen berechnete im Rahmen der Organisationseinheiten des Verkäufers handelnde Personen aus, d.h.:
  - a) Abrechnung der Vertragsrealisierung inkl. Zinsrechnung wird auf der Ebene der **Oberförsterei** erfolgen,
  - b) übrige Tätigkeiten inkl. insbesondere Holzabgabe, Rechnungsausstellung, werden auf der Ebene der Oberförsterei erfolgen.

## **§ 2** **[Vertragsgegenstand]**

1. Der Verkäufer verpflichtet sich durch diesen Vertrag die Eigentumsrechte an der Verkäufer zu übertragen und das Holz nach Handels- und Gattungsgruppen, Sortimenten, Mengen und Preisen, die in der Anlage Nr. 1 (Gesamtzusammenstellung des gekauften Holzes nach Oberförstereien) zum Vertrag bestimmt worden sind, an den Käufer zu übergeben. Die Gesamtmenge des gekauften Holzes beträgt            m<sup>3</sup> mit Nettogesamtwert (ohne Mehrwertsteuer)            PLN (in Worten: [man soll in Worten den Nettowert des Vertragsgegenstandes schreiben]), und der Käufer verpflichtet sich, die ausstehenden Beträge an den Verkäufer **in Form von Vorauszahlungen** bis zum **9. März 2015** zu begleichen und das gekaufte Holz bis zum **31. März 2015** abzunehmen.
2. Die Ausführung des Holzverkaufs, über die im Pkt. 1 die Rede ist, erfolgt im Zeitraum **von 10. Februar 2015 bis 31. März 2015**.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, das Holz zur Abnahme durch den Käufer auf der Basis EXW (Ex Works) Incoterms 2010, im Platz der Lagerung vorzubereiten. Bis zur Begleichung der Vorauszahlung enthält sich der Verkäufer der Erfüllung der Leistung.
4. Die Eigentumsrechte der einzelnen Holzsortimente übergehen auf den Käufer im Moment ihrer Abnahme, die durch ein Dokument der Holzabgabe belegt wird. In diesem Moment übergehen auf den Käufer alle Risiken des Holzverlusts oder der Holzbeschädigung, sowie alle Gebühren und übrige Kosten, die mit dem Holz verbunden sind.

## **§ 3** **[Zeitplan]**

Der Verkauf wird nach den im **§ 2 Pkt. 1 und 2** bestimmten Mengen und Terminen realisiert.

#### **§ 4** **[Vertragstrafen]**

1. Im Falle der Nichtbegleichung der Bezahlung durch den Käufer zum im § 2 vereinbarten Termin kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, ohne einen zusätzlichen Zahlungstermin festzulegen. Der Vertragsrücktritt erfolgt in Form einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers. Die Erklärung über den Vertragsrücktritt soll bis zum **16. März 2015** eingereicht werden.
2. Im Falle des Vertragsrücktritts aus den käuferbedingten Gründen wird der Käufer mit dem Vertragsstrafe belastet. Die Höhe der Vertragsstrafe versteht man als Differenz zwischen den durch den Käufer angebotenen Preisen (die im Kaufangebot und Vertrag bestimmt werden) und den Preisen, die beim Verkauf dieses Holzes an einen anderen Käufer auf dem Weg der Auktion per System „e-drewno“ erzielt werden, wenn der Preis im System „e-drewno“ niedriger ist als der Vertragspreis, von dem man zurücktritt.
3. Das Recht der Verkäufers auf die Verfolgung einer höheren Entschädigung bleibt unberührt.
4. Die Nichtabnahme des zur Aushändigung vorbereiten Holzes durch den Käufer bis zum **31. März 2015** verursacht Berechnung einer Lagergebühr in Nettohöhe von 1 PLN für 1 m<sup>3</sup> für jeden Tag der Lagerung.

#### **§ 5** **[Holzabnahme – Bestimmungen betreffen das Holzabnahme per Autotransport]**

1. Der Holztransport und die Verladungstätigkeiten werden durch den Käufer auf seine Kosten und sein Risiko organisiert.
2. Die Aushändigung des Holzes erfolgt „auf dem Grund“, im Moment der Unterschrift eines Dokuments der Holzaushändigung durch berechtigte Person, was ein Beleg der Holzabnahme und der Holzaushändigung ist. Die Person, die das Holz im Namen des Käufers abnimmt, ist verpflichtet, schriftliche Vollmacht zur Holzabnahme vorzuzeigen.
3. Beim Holztransport bezeichnet man die Realmasse des Holzes als Produkt des Ladungsvolumens und der normativen Dichte, die für bestimmte Baumarten gemäß der Verordnung des Umweltministers und des Wirtschaftsmisters vom 2. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdicke (Gesetzblatt der Republik Polen vom 17. Mai 2012, Pos. 536) bestimmt sind.
4. Der Käufer erklärt, dass so bestimmte Realgesamtmass der zum Holztransport benutzten Fahrzeuge diejenigen Größen nicht überschreitet, die im Gesetz vom 20. Juni 1997 über das Straßenverkehrsrecht, im Gesetz vom 6. September 2001 über den Straßentransport, im Gesetz vom 21. März 1985 über die öffentlichen Straßen, in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen, sowie in der Genehmigung zur Durchfahrt eines nicht normativen Fahrzeuges, erwähnt werden.

5. Der Käufer realisiert und organisiert den Holztransport nach den im Pkt. 4 bestimmten Regeln, besonders ohne Sicherheitsgefährdung im Straßenverkehr und Überschreitungen der zulässigen Gesamtmasse und der zulässigen Achsenlast zu verursachen.
6. Die beiden Seiten des Vertrags übereinstimmend erklären, dass der Verkäufer keine Tätigkeiten im Bereich des Straßentransport des verkauften Holzes ausübt, insbesondere kein Transportorganisator, Sender, Empfänger, Verloader oder Spediteur im Verständnis des Gesetzes vom 20. Juni 1997 über das Straßenverkehrsrecht. Oben genannte Tätigkeiten werden ausschließlich durch den Käufer (auf seine Kosten und sein Risiko) oder durch den vom Käufer berechtigten Subjekt realisiert.

## § 6 [Zahlungsbedingungen]

1. Die vereinbarten Preisen sind Nettopreisen (ohne Mehrwertsteuer). Zu den festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer nach geltenden Rechtsvorschriften angerechnet. Der Käufer realisiert die Vorauszahlung auf der Basis der Anlage Nr. 1.
2. Die Organisationseinheiten des Verkäufers erstellen die Mehrwertrechnung im Termin, der aus geltenden Rechtsvorschriften resultiert. Grundlage für die Erstellung der Mehrwertrechnung nach der Holzabgabe ist ein Dokument der Holzabgabe (Ausfuhrschein, Übernahmeprotokoll). Die Fakturierung erfolgt nach den Preisen für 1 m<sup>3</sup>.
3. Die Vorauszahlungen samt dem Mehrwertsteuerbetrag wird der Käufer auf das Bankkonto der den Vertrag realisierenden Organisationseinheit des Verkäufers überweisen. Die Kontonummer lautet:

[REDACTED]

Im Falle der Banküberweisung für den Tag der Zahlung hält man das Datum, an dem der gesamte Betrag dem Konto der die Rechnung erstellenden Einheit gutgeschrieben wird.

4. Der Käufer **ist / ist nicht** [Richtiges hinterlassen] ein registrierter aktiver Mehrwertsteuerzahler. Die Organisationseinheiten des Verkäufers sind separate registrierte aktive Mehrwertsteuerzahler.
5. Bei der Holzabfuhr im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Verständnis des Art. 13 des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Mehrwertsteuer ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine schriftliche Bestätigung einzureichen, dass das Holz zum Bestimmungsort auf dem Territorium eines anderen als Republik Polen EU-Mitgliedlandes geliefert wurde. Die oben erwähnten schriftlichen Bestätigung der Lieferung übergibt der Käufer bis zum 15. Tag des Monats nachfolgenden nach dem Monat, an dem die Holzlieferung stattfand (Anlage Nr. 2).
6. **Alle Kosten, die sich auf die Zahlung beziehen, trägt der Käufer.**

**§ 7**  
**[Beanstandungen]**

Der Käufer erklärt, dass das gekaufte Holz ein Subjekt der Besichtigung war und seine Qualität akzeptiert wurde. Die Beanstandungen, die sich auf die Qualität und den Zustand des Holzes beziehen, werden nicht beachtet.

**§ 8**  
**[Klausel der höheren Gewalt]**

1. Die Vertragsparteien tragen keine Verantwortung wegen der Nichtausführung oder der unangebrachten Ausführung des Vertrags, die durch höhere Gewalt verursacht werden. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ versteht man ein externes Geschehen, das nicht voraussehbar oder unvermeidbar trotz des sorgfältigen Handelns der Seiten ist. Insbesondere handelt es sich um: Brand, Überflutung, Landregen, der Einfahrt in den Wald unmöglich macht, Dürre, Insektenplage, Windbrüche und andere wie: Krieg, Streiken, Unruhen.
2. Das Auftreten eines Geschehens der höheren Gewalt nach der Holzabnahme befreit den Käufer nicht von der Zahlung für das abgenommenen Holz.
3. Beim Auftreten des Geschehens der höheren Gewalt vereinbaren die Vertragsparteien die Regeln weiterer Vertragsausführung erst nach dem Aufhören dieses Geschehens, wenn weitere Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen unmöglich wäre.

**§ 9**  
**[Geheimhaltungsklausel]**

Wegen des rechtlich geschützten Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und des Käufers verpflichten sich die Vertragsparteien, alle Informationen geheim zu halten, insbesondere in Bezug auf Menge der verkauften Holzsortimenten, vereinbarte Preise und den Vertragswert.

**§ 10**  
**[Subjektänderungen]**

1. Ein Dritter, der wirtschaftliche Tätigkeit treibt, darf den Platz des Käufers nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verkäufers zu in diesem Paragraf bestimmten Bedingungen einnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Verkäufer in Anlehnung an eine Bewertung der finanziellen Lage und der Zahlungsfähigkeit des Dritten.
2. Für Rechtswirksamkeit der Platzeinnahme durch den Dritten ist es erforderlich, einen Vertrag zwischen dem Verkäufer, dem Käufer und dem Dritten abzuschließen. Gegenstand solches Vertrages ist

Zustimmung des Verkäufers, des Käufers und des Dritten zur weiteren Vertragsausführung zu bisherigen Bedingungen.

3. Der Käufer darf ohne schriftliche Erlaubnis der Verkäufers die gegenüber dem Verkäufer zustehenden Forderungen nicht abtreten.

## **§ 11** **[Schlussbestimmungen]**

1. Zuständiges Recht für diesen Vertrag ist polnisches Recht. Für die durch den Vertrag nicht geregelten Beziehungen gelten einschlägige Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Zahlungstermine bei den geschäftlichen Transaktionen, sowie andere geltende Rechtsbestimmungen in diesem Bereich.
2. Alle möglichen Streitigkeiten bei der Vertragsausführung werden die Vertragsparteien nach Möglichkeit gütlich schlichten. Im Falle des Einigungsmangels gilt als Gerichtsstand das zuständige Amtsgericht in der Republik Polen.
3. Änderung der vertraglich vereinbarten Bedingungen erfordert schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt, je ein für jeden der Vertragsbeteiligten.

### **Anlagen:**

1. **Anlage Nr. 1 – Gesamtzusammenstellung des gekauften Holzes nach Oberförstereien**
2. **Anlage Nr. 2 – Bestätigung der Lieferung**
3. **Anlage Nr. 3 – Grundsätze der 3. Wertholzsubmission in der Regionalen Direktion der Staatsforste in Zielona Góra.**

**Die Vertragsparteien bestätigen schriftlich den Vertragsabschluss.**

**VERKÄUFER:**

**KÄUFER:**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift /-en

\_\_\_\_\_  
Unterschrift /-en

\_\_\_\_\_  
Datum der Bestätigung

\_\_\_\_\_  
Datum der Bestätigung